

SATZUNG DER GEMEINDE STAPELFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

NR. 10

FÜR DAS GEBIET: ERWERBSGÄRTNEREIEIEN BEI DER MÜLLVERBRENNUNGS-
ANLAGE, FLURSTÜCKE 1, 2 UND 92/41

TEXT (TEIL B)

1. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 10 000qm je Erwerbsgärtnerei festgesetzt.
2. Innerhalb des Teilgebietes 4 des Flurstücks 92/41 sind maximal vier Hauptgebäude mit einer Höchstgrundfläche von je 180 qm pro Hauptgebäude für die Unterbringung der Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie der Betriebsinhaber und der Betriebsleiter zulässig.

Innerhalb des Teilgebietes 5 des Flurstücks 1 sind maximal zwei Hauptgebäude mit einer Höchstgrundfläche von je 180 qm pro Hauptgebäude für die Unterbringung der Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie der Betriebsinhaber und der Betriebsleiter zulässig.

Für diese Hauptgebäude gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
Außenfassade in roten Mauerziegeln, Dachfarbe anthrazit, maximale Firsthöhe 8,50m.

3. In den Teilgebieten 1, 2 und 3 der Sondergebiete ist nur die Errichtung von Gewächshäusern zulässig.
4. In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.
5. Direkte Zufahrten und Zugänge zur B 435 und zur BAB-Anschlußstelle Stapelfeld sind unzulässig. Entlang dieser Verkehrsflächen ist ein Knick als Sichtschuttpflanzung anzulegen und zu erhalten aus standortgerechten, baum- und strauchartigen Mischgehölzen auf einem mindestens 70 cm hohen Erdwall.



FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

KSO ERWERBSGÄRTNEREI

Sondergebiete, Erwerbsgärtnereien

§9(1)1 BBauG

§11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

I
FH 750m

Fisthöhe als Höchstgrenze

GR 32 000 qm

zulässige Grundfläche

§9(1)1 BBauG

§16 ff BauNVO

Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

geschlossene Bauweise

Baugrenze

§9(1) 2 BBauG

§22(2) BauNVO

§22 (3) Bau NVO

§23(3) BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

§9(1) 11 BBauG

Versorgungsflächen § 9(1) 12 BBauG

Trafostation



Regenrückhaltebecken

§9(1)14 BBauG

Freileitung

30 kV Erdkabel

§9(1)13 BBauG

Flächen für die Verwertung und Beseitigung fester Abfallstoffe

Müllverbrennungsanlage

§9(1)14 BBauG

Flächen für die Landwirtschaft

Knick, anzupflanzen und dauernd zu erhalten

vorhandener Knick, zu erhalten

Von der Bebauung freizuhalten Flächen

§9(1)25 a/b) BBauG

§9(1)25 b) BBauG

§9(1)10 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.10

§9(7) BBauG

Abgrenzung

unterschiedlicher Nutzung

sonstige Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§16 (5) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksbezeichnung, Flurstücksgrenze, künftig fortfallend

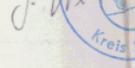
Sichtfläche

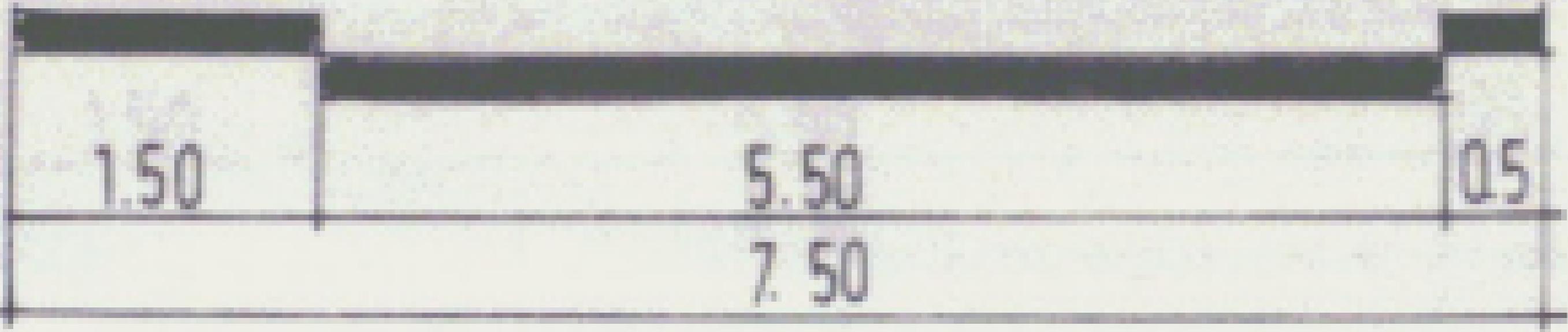
Knick innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft

Anbauverbotszone (Bundesfernstraßengesetz)

1

Teilgebietsbezeichnung





1.50

5.50

7.50

0.5

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.8.1979 und der Beteiligung gem. § 2a(2) BBauG vom 19.11.1979 nach vorheriger Bekanntmachung vom 29.10.1979 durch Bürgerversammlung im 'Stapelfelder Hof' in Stapelfeld.

Stapelfeld, den 22.10.1981

Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 6.3.81-6.4.81 und 29.6.81-29.7.81 nach vorheriger am 6.3.81/276.81 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Stapelfeld, den 22.10.1981

Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am - 1. Sep. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 12. Okt. 1981

Teetzmann



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 3.8.81 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 3.8.81 gebilligt.

Stapelfeld, den 22.10.1981

Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn als allgemeine untere Landesbehörde vom 8. Dezember 1982 Az.: 61/31-62.071(10) - mit Auflagen/Hinweisen erteilt.

Stapelfeld, den 15.12.82

Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.02.1982 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn als allgemeine untere Landesbehörde vom 22.2.83

Az.: 61/31-62.071 (10)

bestätigt.

Stapelfeld, den 10.5.83

Der Bürgermeister



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stapelfeld, den 10.5.83

Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 10.5.83 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Stapelfeld, den 10.5.83

Bürgermeister

